

| | |
|---|--|
| Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt | Ortsrechtsammlung Nr. OS 10.02 |
| Kurzbezeichnung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe | |
| Verkündung Im Internet bereitgestellt am 16.12.2017 | Gültig ab 01.01.2018 |

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 03.02.2017 (Nds. GVBL.2017, 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Ritterhude in den Ortsteilen Ritterhude, Ihlpohl und Werschenrege und Ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofwesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere Leistungen, die in einem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist
 1. die in § 1 der genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch Sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Gebühren für Rechte an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht sie ebenfalls mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Bei allen weiteren Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Festsetzung von Friedhofsgebühren nach dieser Gebührensatzung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4A, 21682 Stade innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 5 Befreiung, Stundung und Niederschlagung

- (1) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 01.07.2010 außer Kraft gesetzt.

Ritterhude, 15.12.2017

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

Susanne Geils

**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ritterhude
(Stand 01.01.2018)**

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstellen

| | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | für Kinderbestattung (Reihengrab), 20 Jahre | 608,04 € |
| 1.2 | für Personen über 5 Jahre (Reihengrab), 30 Jahre | 1.419,75 € |
| 1.3 | für Erdgrab (Wahlgrab) je Grabstelle, 30 Jahre | 1.573,60 € |
| 1.3.1 | Verlängerung Erdgrab (je Grab und Grabstelle), 1/30, pro Jahr | 52,45 € |
| 1.4 | Rasenreihengräber ohne Liegestein – Pflege durch die Gemeinde-, 30 Jahre | 1.727,44 € |
| 1.5 | Partnerrasenreihengräber (2 Sargflächen) – Pflege durch die Gemeinde-, 30Jahre | 2.839,50 € |
| 1.5.1 | zusätzliche Sargbestattung in bestehende Grabstelle | 496,67 € |

2. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstellen

| | | |
|-------|---|------------|
| 2.1 | Urnengrab, 20 Jahre | 638,81 € |
| 2.2 | Verlängerung Urnengrab 1/20, pro Jahr | 31,94 € |
| 2.3 | Rasurnengrab ohne Liegestein (1 Urne) – Pflege durch die Gemeinde-, 20 Jahre | 536,24 € |
| 2.4 | Partnerrasurnengrab (2 Urnen) – Pflege durch die Gemeinde, 20 Jahre | 1.072,49 € |
| 2.4.1 | zusätzliche Urnenbeisetzung in bestehende Grabstelle | 331,11 € |
| 2.5 | für eine Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld | 587,53 € |
| 2.6 | Gemeinschafturnengrab im Themengarten | 741,37 € |

3. Ausheben und Schließen des Grabes

| | | |
|-----|---------------------------------------|----------|
| 3.1 | Grab für Erdbestattungen | 293,50 € |
| 3.2 | Grab bis zu 1.20 m Länge (Kindergrab) | 208,97 € |
| 3.3 | Urnenbeisetzung | 129,14 € |

4. Einrichtungen, Sonstiges

| | | |
|-----|--|----------|
| 4.1 | Benutzung der Kapelle | 250,00 € |
| 4.2 | Erdgrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe , pro Jahr | 56,52 € |
| 4.3 | Urnengrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe, pro Jahr | 28,26 € |

5. Verwaltungsgebühren

| | | |
|-----|--|---------|
| 5.1 | Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 22,48 € |
| 5.2 | Genehmigung eines zusätzlichen Liegesteins | 22,48 € |
| 5.3 | Gebühr für die Umschreibung von Grabstellen je Grabstelle | 8,99 € |

| | | |
|-----------|--|--------------|
| 6. | Ausgrabung und Wiederbeisetzungen | nach Aufwand |
|-----------|--|--------------|